

INTEGRITÄTSPOLITIK

6.5. GRUNDSATZDOKUMENT WHISTLEBLOWER-RICHTLINIE

Betrifft:	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter des PFM OFF, sowie ggf. ehrenamtliche Helfer, (un)bezahlte Praktikanten und selbständige Erwerbstätige, die an der Verwaltung des PFM OFF beteiligt sind • Generalversammlung (GV) • Verwaltungsrat (VR) • Direktionsausschuss (DA) • Investitionsausschuss (IA) • Auditausschuss (AA) • Sozial- und Rechtsausschuss (SRA) • Risikoausschuss (RA), • Vergütungs- und Ernennungsausschuss (VEA) • Schlüsselfunktionen • Beratender Aktuar • Datenschutzbeauftragter • Mitarbeiter des ESFMI-Bis (des Trägers) oder (andere) externe Dienstleister oder Lieferanten des PFM OFF oder des Trägers (einschließlich des ESFMI) sowie Personen, die als selbständige Erwerbstätige an der Verwaltung des PFM OFF beteiligt sind oder Dienstleistungen für den PFM OFF erbringen, (unbezahlte) Praktikanten und/oder ehrenamtliche Helfer • Personen außerhalb des beruflichen Kontextes des Bereichs Finanzdienstleistungen, -produkte und -märkte oder des Bereichs Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
Genehmigt von/am:	Verwaltungsrat am 01.03.2023
Frist für die Bewertung:	DA 01.03.2024
Frist für die Überarbeitung:	VR 01.03.2026
Letzte Fassung:	V4.0 01.03.2023

Die folgenden Dokumente bilden zusammen die Integritätspolitik:

6.1. Grundsatzdokument Integrität
6.2. Kodex der Standespflichten
6.3. Grundsatzdokument Interessenkonflikte

6.4. Grundsatzdokument Vergütungspolitik

6.5. Grundsatzdokument Whistleblower-Richtlinien

6.6. Grundsatzdokument Beschwerdenbearbeitung

6.7. Grundsatzdokument für das Verfahren Fit & Proper

INHALT

1.	Zweck und Anwendungsbereich	4
1.1.	Was ist der Zweck dieser Whistleblower-Richtlinie?.....	4
1.2.	Wer wird ermutigt, Verstöße zu melden?.....	4
1.3.	Um welche Verstöße handelt es sich?.....	5
2.	Meldekanäle und Verfahren	6
2.1.	Interne Meldekanäle.....	6
2.1.1.	An wen kann der (mögliche) Verstoß gemeldet werden?	6
2.1.2.	Kann die Meldung auch anonym erfolgen? Wird die Meldung geheim gehalten?	7
2.1.3.	Welche Informationen sind bei der Meldung erforderlich?	8
2.1.4.	Weiterverfolgung nach der Meldung?	8
2.1.5.	Welche Maßnahmen werden aufgrund der Meldung ergriffen?	9
2.1.6.	Werden die Meldungen aufgezeichnet?	10
2.2.	Externe Meldekanäle	10
3.	Schutz und Unterstützung	11
3.1.	Wie wird der Hinweisgeber geschützt?	11
3.2.	Was geschieht, wenn die Meldung nicht in gutem Glauben erfolgt (Missbrauch der Whistleblower-Richtlinie)?	12
4.	Schutz und Verarbeitung von personenbezogenen Daten	13
5.	Überprüfung, Überarbeitung und Änderung dieser Richtlinie Error! Bookmark not defined.	
	ANHANG 1: FRAGEBOGEN ANGABEN ZUM (VERMEINTLICHEN) VERSTOSS	15
	ANHANG 2: KONTAKTDATEN DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN	18

1. Zweck und Anwendungsbereich

Dieses Grundsatzdokument des Pensionsfonds Metall OFF (im Folgenden: „PFM OFF“) wird vom Direktionsausschuss (im Folgenden auch: „DA“) allen Personen zur Verfügung gestellt, für die dieses Grundsatzdokument gilt.

1.1. Was ist der Zweck dieser Whistleblower-Richtlinie?

Die Whistleblower-Richtlinie zielt darauf ab, **interne Meldekanäle** für die Meldung von Verstößen gegen geltende Gesetze und Vorschriften innerhalb des PFM OFF einzurichten, wie in Abschnitt 1.3 dieses Grundsatzdokuments dargelegt.

Darüber hinaus können diese Hinweisgeber auch die in Abschnitt 2.2 dieses Grundsatzdokuments genannten **externen Meldekanäle** nutzen.

Ziel dieser Richtlinie ist es, (potenzielle) Verstöße gegen geltende Gesetze und Vorschriften so schnell wie möglich aufzudecken und zu unterbinden und sicherzustellen, dass die Personen, die sie melden (im Folgenden: „der Hinweisgeber“ oder „die Hinweisgeber“), die geltenden Schutzmaßnahmen in Anspruch nehmen können, wie sie im Gesetz vom 28. November 2022 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht oder das nationale Recht innerhalb einer juristischen Person des Privatsektors melden (im Folgenden: „Whistleblower-Gesetz“), vorgesehen sind. Darüber hinaus ermöglicht diese Richtlinie dem PFM OFF, derartige Verstöße wiederum den zuständigen Behörden zu melden und so zur Aufdeckung und möglichen Ahndung von Finanz- oder anderen Straftaten beizutragen.

Die überarbeitete Fassung dieses Grundsatzdokuments, die am 01.03.2023 vom Verwaltungsrat genehmigt wurde, setzt die neuen gesetzlichen Bestimmungen um, die durch das Whistleblower-Gesetz eingeführt wurden.

1.2. Wer wird ermutigt, Verstöße zu melden?

Die folgenden Personen werden ermutigt, Informationen zu übermitteln, einschließlich begründeter Verdachtsmomente über tatsächliche oder potenzielle Verstöße gegen die in Abschnitt 1.3 genannten Gesetze und Vorschriften, die stattgefunden haben oder mit hoher Wahrscheinlichkeit stattfinden werden, sowie über Versuche, solche Verstöße zu verschleiern:

- die (ehemaligen) Mitarbeiter des PFM OFF (sowie ggf. die (ehemaligen) ehrenamtlichen Helfer, die (un)bezahlten Praktikanten und die selbständigen Erwerbstätigen), die an der Verwaltung des PFM OFF beteiligt sind;
- die (ehemaligen) Mitglieder der Generalversammlung (GV);
- die (ehemaligen) Mitglieder des Verwaltungsrates (im Folgenden auch: „VR“);
- die (ehemaligen) Mitglieder des Direktionsausschusses (DA);
- die (ehemaligen) Mitglieder des Investitionsausschusses (IA);
- die (ehemaligen) Mitglieder des Auditausschusses (AA);

- die (ehemaligen) Mitglieder des Sozial- und Rechtsausschusses (SRA);
- die (ehemaligen) Mitglieder des Risikoausschusses (RA);
- die (ehemaligen) Mitglieder des Vergütungs- und Ernennungsausschusses (VEA);
- die (ehemaligen) Schlüsselfunktionen, sowie die betreffenden Mitarbeiter der externen Dienstleister, an die eine Schlüsselfunktion ausgelagert wurde;
- der (ehemalige) beratende Aktuar, sowie die betreffenden (ehemaligen) Mitarbeiter des externen Dienstleisters, an den die Funktion des beratenden Aktuars ausgelagert wurde;
- der (ehemalige) Datenschutzbeauftragte, sowie die betreffenden (ehemaligen) Mitarbeiter des externen Dienstleisters, an den die Funktion des Datenschutzbeauftragten ausgelagert wurde;
- die (ehemaligen) Mitarbeiter des ESFMI-Bis (der Träger) oder (andere) externe Dienstleister oder Lieferanten des PFM OFP oder des Trägers (einschließlich des ESFMI) sowie Personen, die als selbständige Erwerbstätige an der Verwaltung des PFM OFP beteiligt sind oder Dienstleistungen für das PFM OFP erbringen, (unbezahlte) Praktikanten und/oder ehrenamtliche Helfer;
- alle Personen, die Informationen außerhalb ihres beruflichen Kontextes erhalten haben, wenn sie einen Verstoß im Bereich der Finanzdienstleistungen, -produkte und -märkte oder der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung melden.

Die Hinweisgeber können (potenzielle) Verstöße auch dann melden, wenn ihre Zusammenarbeit mit dem PFM OFP noch nicht begonnen hat, sofern die Informationen über (potenzielle) Verstöße während des Einstellungsverfahrens oder anderer vorvertraglicher Verhandlungen erlangt wurden.

1.3. Um welche Verstöße handelt es sich?

Zu den meldepflichtigen (potenziellen) Verstößen zählen unter anderem Verstöße gegen die folgenden Gesetze und Vorschriften sowie deren Durchführungsbestimmungen:

- das Gesetz vom 28. April 2003 über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit;
- das Gesetz vom 27. Oktober 2006 über die Kontrolle der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung;
- die im Whistleblower-Gesetz enthaltenen Gesetze und Vorschriften, die sich unter anderem auf die folgenden Bereiche beziehen:
 - o Finanzdienstleistungen, -produkte und -märkte;
 - o Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
 - o finanzielle Interessen der Europäischen Union oder des Binnenmarktes (einschließlich Verstößen gegen die Regeln für den Wettbewerb und für staatliche Beihilfen der Union);
 - o Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten sowie Sicherheit der Netz- und Informationssysteme;
 - o Bekämpfung von Steuer- und Sozialbetrug;
 - o Produktsicherheit und Produktkonformität;
 - o Schutz der Umwelt;
 - o Verbraucherschutz.

Ein Verstoß ist eine Handlung oder Unterlassung, die unrechtmäßig ist oder dem Zweck der geltenden Vorschriften zuwiderläuft.

Eine Meldung eines (potenziellen) Verstoßes ist daher nicht dasselbe wie eine Beschwerde, die grundsätzlich nur den Beschwerdeführer selbst betrifft. Ein Whistleblower deckt (potenzielle) Missbräuche oder (Fehl-)Verhalten auf, die eine Bedrohung oder Schädigung des öffentlichen Interesses darstellen. Der Hinweisgeber hat die Möglichkeit, dies vertraulich zu melden und ist vor Repressalien geschützt, wenn er/sie (i) in gutem Glauben handelt, (ii) begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die gemeldeten Informationen korrekt sind und (iii) in den Geltungsbereich des Whistleblower-Gesetzes fallen. Es besteht kein Schutz für Personen, die vorsätzlich falsche, irreführende, böswillige, unseriöse oder unwahre Meldungen machen.

2. Meldekanäle und Verfahren

2.1. Interne Meldekanäle

2.1.1. An wen kann der (mögliche) Verstoß gemeldet werden?

Der Hinweisgeber wird angehalten, Verstöße oder potenzielle Verstöße, von denen er/sie Kenntnis erlangt haben, über interne Meldekanäle zu melden, bevor er/sie sie über externe Meldekanäle meldet.

Der Hinweisgeber wird angehalten, die ihm bekannt gewordenen (potenziellen) Verstöße schnellstmöglich dem CEO bzw. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates des PFM OFF zu melden. Diese Meldung kann per Brief erfolgen: (Pensionsfonds Metall OFF, Ravenstein Galerij 4/7, 1000 Brüssel z. Hd. des CEO oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates OFF) oder per E-Mail (whistleblowing_CEO@pfondsmet.be = CEO oder whistleblowing_Chairman). @pfondsmet.be = Vorsitzender des Verwaltungsrates), je nach Ermessen des Hinweisgebers.

Ist der Hinweisgeber Mitglied der Generalversammlung, des Verwaltungsrates, des Direktionsausschusses, des Investitionsausschusses, des Auditausschusses, des Sozial- und Rechtsausschusses, des Risikoausschusses oder des Vergütungs- und Ernennungsausschusses, kann er bei der Meldung an den CEO oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates auch beantragen, dass dieser (potenzielle) Verstoß als Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung des Verwaltungsrates aufgenommen wird.

Möchte der Hinweisgeber den (potenziellen) Verstoß nicht dem CEO oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates melden oder möchte der CEO oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates selbst einen Verstoß melden, hat er/sie auch die Möglichkeit, diesen direkt an den Compliance Officer des PFM OFF, Corinne Merla, zu melden, entweder per Brief (Younity, z. Hd. Corinne Merla, Vorstlaan 36/8, 1170 Brüssel) oder per E-Mail (corinne.merla@younity.be).

Der CEO, der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder der Compliance Officer, der die Meldung entgegennimmt, nimmt die Funktion des Meldungsverwalters wahr. Der Meldungsverwalter wird die Meldungen weiterverfolgen und als Ansprechpartner für den Hinweisgeber fungieren, um weitere Informationen zu erhalten und Rückmeldungen zu geben. Der Meldungsverwalter muss unparteiisch

sein und darf sich nicht in einem Interessenkonflikt befinden. Sollte eine bestimmte Meldung an den CEO oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates einen Interessenkonflikt auf Seiten des CEO oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates mit sich bringen, leitet er/sie die Meldung an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder den CEO weiter, der als Meldungsverwalter für die weitere Bearbeitung sorgt. Besteht ein Interessenkonflikt sowohl auf Seiten des CEO als auch des Vorsitzenden des Verwaltungsrates, wird die Meldung an den Compliance Officer zur weiteren Nachverfolgung als Meldungsverwalter weitergeleitet. Der Meldungsverwalter ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.



2.1.2. Kann die Meldung auch anonym erfolgen? Wird die Meldung geheim gehalten?

Auf Wunsch des Hinweisgebers kann die Meldung auch anonym erfolgen (durch eine schriftliche Meldung an den CEO oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder gegebenenfalls an den Compliance Officer).

Bei einer anonymen Meldung sollte sich der Hinweisgeber darüber im Klaren sein, dass der Meldungsverwalter ihm keine Rückmeldung über den weiteren Verlauf der Meldung geben kann.

In jedem Fall stellt der PFM OFP einen vertraulichen und sicheren internen Meldekanal zur Verfügung und behandelt jede Untersuchung einer Meldung mit äußerster Vertraulichkeit, um die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und aller in der Meldung genannten Dritten zu gewährleisten und den Zugriff durch Unbefugte zu verhindern.

Erfolgt die Meldung nicht auf anonymer Basis, wird die Identität des Hinweisgebers ohne ausdrückliche Zustimmung des Hinweisgebers niemand anderem als dem CEO oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates bzw. ggf. dem Compliance Officer mitgeteilt. Dies gilt auch für alle sonstigen Informationen, aus denen sich direkt oder indirekt Rückschlüsse auf die Identität des Hinweisgebers ziehen lassen. Dies gilt sowohl für den Hinweisgeber, der seine/ihre Identität unmittelbar zum Zeitpunkt der Meldung bekannt gibt, als auch für den Hinweisgeber, der sich dazu entschließt, seine/ihre Identität zu einem späteren Zeitpunkt (nach anfänglicher anonymer Meldung) bekannt zu geben.

Abweichend davon dürfen die Identität des Hinweisgebers und alle anderen Informationen, aus denen die Identität des Hinweisgebers direkt oder indirekt abgeleitet werden kann, offengelegt werden, wenn dies im Rahmen von Ermittlungen der nationalen Behörden oder von Gerichtsverfahren, auch zur Wahrung der Verteidigungsrechte der betroffenen Person, eine notwendige und verhältnismäßige Verpflichtung darstellt. In diesem Fall werden die Hinweisgeber im Voraus darüber informiert, dass ihre Identität offengelegt wird, es sei denn, diese Informationen würden entsprechende Ermittlungen oder Gerichtsverfahren gefährden.

2.1.3. Welche Informationen sind bei der Meldung erforderlich?

Bei der Meldung wird der Hinweisgeber gebeten, die folgenden Informationen und Dokumente einzureichen, sofern er/sie darüber verfügt:

- den Sachverhalt, aus dem der Hinweisgeber den Verstoß ableitet;
- den Namen und ggf. die Position der gemeldeten Person oder Organisation;
- den Zeitraum, auf den sich der Verstoß bezieht;
- alle verfügbaren Beweise für den Verstoß;
- jedes andere Element, das ihm oder ihr relevant erscheint.

Zu diesem Zweck kann der Hinweisgeber das Formular in Anhang 1 als Leitfaden verwenden.

Der CEO oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder gegebenenfalls der Compliance Officer können den Hinweisgeber auffordern, die eingereichten Informationen und Dokumente weiter zu erläutern und gegebenenfalls zusätzliche Informationen und Dokumente einzureichen.

2.1.4. Weiterverfolgung nach der Meldung?

Der Meldungsverwalter, der die Meldung erhält, bestätigt dem Hinweisgeber innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt den Eingang der Meldung und sorgt für eine sorgfältige Weiterverfolgung der Meldung, auch bei anonymen Meldungen.

Der Hinweisgeber erhält vom Meldungsverwalter innerhalb einer angemessenen Frist eine Rückmeldung über die Untersuchung und deren Ergebnisse (dazu gehören auch die geplanten oder ergriffenen Maßnahmen der Weiterverfolgung und die Gründe für diese Maßnahmen der Weiterverfolgung). Die angemessene Frist für die Rückmeldung beträgt höchstens drei (3) Monate nach Bestätigung des Eingangs der Meldung.

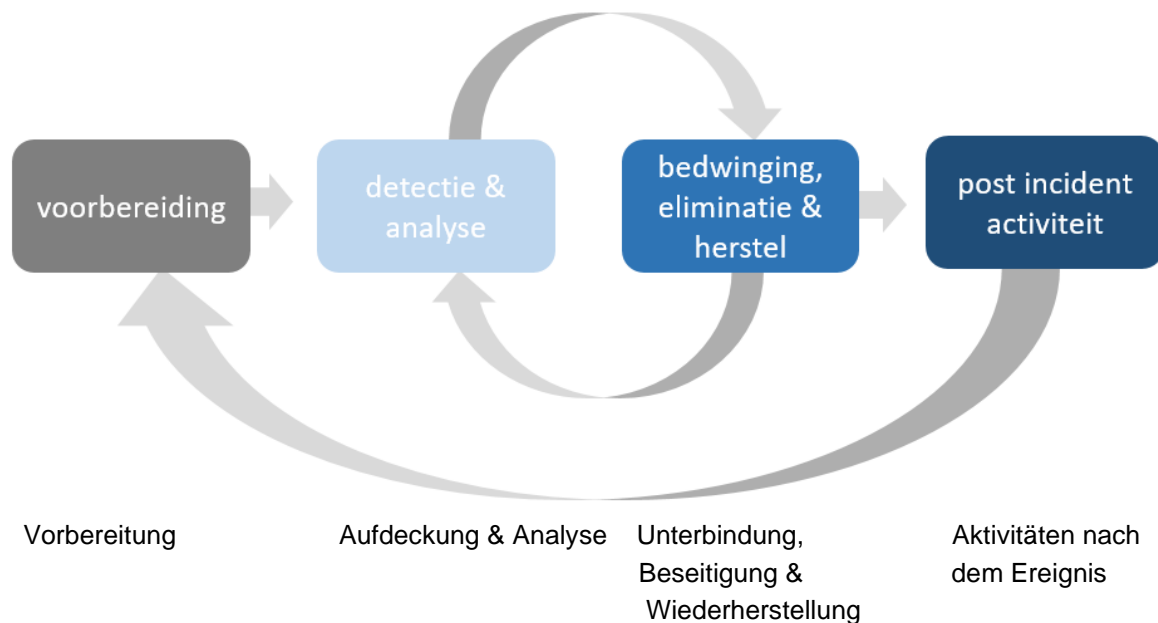


2.1.5. Welche Maßnahmen werden aufgrund der Meldung ergriffen?

1-

Der OFP PFM verpflichtet sich, immer dann, wenn ein tatsächlicher Verstoß festgestellt wird, die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen. Der Meldungsverwalter ist für die Weiterverfolgung der Meldungen verantwortlich, wobei die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die (potenziellen) Verstöße anzugehen, zu verhindern und/oder zu unterbinden. Darüber hinaus wird immer geprüft, ob die FSMA oder eine andere offizielle Stelle über diesen Verstoß informiert werden soll und/oder ob rechtliche Schritte gegen die gemeldete Person oder Organisation eingeleitet werden müssen.

Bei der Ergreifung dieser Maßnahmen und der Durchführung der Untersuchung schützen die für die Meldungsverwalter die Identität des Hinweisgebers und der gemeldeten Person oder Organisation so weit wie möglich und geben die Informationen nur an die Personen innerhalb des PFM OFP weiter, die befugt sind, den Meldungen nach dem *Need-to-know*-Prinzip nachzugehen. Siehe in diesem Zusammenhang auch Abschnitt 2.1.2 über die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers.



2-

Im Falle eines möglichen Interessenkonflikts oder wenn der CEO, der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder der Compliance Officer der Hinweisgeber sind, handeln die anderen Meldungsverwalter je nach Situation als Meldungsverwalter und entscheiden über die geplanten oder ergriffenen Maßnahmen und die Gründe für diese Weiterverfolgung.

Der Verwaltungsrat ergreift alle erforderlichen Maßnahmen – es sei denn, der Verstoß wurde vom Verwaltungsrat selbst begangen, in diesem Fall ergreift die Generalversammlung alle erforderlichen Maßnahmen, um den Verstoß zu unterbinden – wobei die Verschwiegenheitspflicht stets gewahrt bleibt. Liegt ein Verstoß seitens des Trägers vor, wird der Verwaltungsrat den Träger hiervon unter Wahrung der Verschwiegenheitspflicht informieren.

2.1.6. Werden die Meldungen aufgezeichnet?

Der PFM OFFP unterhält ein vertrauliches Register, in dem alle Meldungen über tatsächliche Verstöße aufgezeichnet werden (siehe 6.5 Vertrauliches Register - Whistleblower-Richtlinie), zu dem nur der CEO, der Vorsitzende des Verwaltungsrates und der Compliance Officer (die Meldungsverwalter) Zugang haben.

Dieses Register legt für jeden Verstoß fest, wie und an wen er gemeldet wurde (dem CEO, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder dem Compliance Officer), wie er untersucht wurde und welche Maßnahmen ergriffen wurden (oder warum es nicht für notwendig erachtet wurde, weitere Schritte zu unternehmen).

Auf Wunsch des Hinweisgebers wird sein/ihr Name nicht in das Register aufgenommen, um seine/ihre Anonymität zu gewährleisten.

Meldungen sowie das mit den Meldungen in Zusammenhang stehende Material werden so lange aufbewahrt, wie der Hinweisgeber in einer vertraglichen Beziehung zum PFM OFFP steht (siehe auch Abschnitt 4 zum Schutz und zur Verarbeitung personenbezogener Daten).

Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist, die im Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden (potenziellen) Verstoß gilt, werden die Meldungen und das mit der Meldung in Zusammenhang stehende Material gelöscht.

2.2. Externe Meldekanäle

Der Hinweisgeber hat zudem die Möglichkeit, einen (potenziellen) Verstoß direkt an die zuständige(n) Behörde(n) oder an den Föderalen Ombudsmann zu melden.

Weitere Informationen zu den externen Meldekanälen finden Sie auf der Website der zuständigen Behörden bzw. des Föderalen Ombudsmanns (siehe Kontaktdaten der zuständigen Behörden und des Föderalen Ombudsmanns in Anlage 2). Der Föderale Ombudsmann ist für die Koordinierung der über externe Kanäle übermittelten Meldungen zuständig. Er nimmt die Meldungen entgegen, prüft sie auf Zulässigkeit und leitet sie zur weiteren Prüfung an die zuständige(n) Behörde(n) weiter.

Die zuständigen Behörden ergreifen die Maßnahmen, die sie für angemessen halten.

Wenn sich der Hinweisgeber dafür entscheidet, einen (potenziellen) Verstoß direkt über die externen Meldekanäle zu melden, ermutigt der PFM OFFP den Hinweisgeber, dies immer auch - in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie - intern an den CEO oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates bzw. den Compliance Officer zu melden, damit intern so schnell wie möglich die notwendigen Schritte unternommen werden können, um diesen Verstoß zu unterbinden und möglichen (weiteren) Schaden zu begrenzen.

Unbeschadet der Ausführungen in dieser Richtlinie sind die Schlüsselfunktionen auch verpflichtet, externe Hinweise an die FSMA weiterzuleiten, wie dies im Gesetz über die Kontrolle der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und in den Satzungen der Schlüsselfunktionen festgelegt ist.

3. Schutz und Unterstützung

3.1. Wie wird der Hinweisgeber geschützt?

1-

Meldungen müssen in gutem Glauben erfolgen und dürfen nicht auf unbegründeten Gerüchten basieren oder den Ruf des PFM OFF schädigen.

Hinweisgeber haben Anspruch auf Schutz, wenn sie (i) zum Zeitpunkt der Meldung berechtigten Grund zu der Annahme hatten, dass die gemeldeten Informationen über Verstöße der Wahrheit entsprachen und in den in Abschnitt 1.3 dieser Richtlinie beschriebenen Anwendungsbereich fallen, und (ii) intern oder extern gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie und des Whistleblower-Gesetzes gemeldet haben. Das erste Kriterium wird anhand einer Person in einer ähnlichen Situation mit ähnlichen Kenntnissen bewertet.

2-

Ein Hinweisgeber, der in gutem Glauben handelt und eine Meldung in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie macht, verliert seinen Schutz nicht, wenn sich später herausstellt, dass die Meldung falsch oder unbegründet ist.

Ein Hinweisgeber, der in gutem Glauben handelt und gemäß der Whistleblower-Richtlinie eine Meldung macht, wird nicht

- so angesehen, als habe er gegen eine auferlegte Beschränkung der Offenlegung von Informationen verstoßen, und ist in keiner Weise für eine solche Meldung oder Offenlegung haftbar, sofern er berechnete Gründe für die Annahme hatte, dass die Meldung oder Offenlegung solcher Informationen notwendig war, um einen Verstoß aufzudecken;
- für den Erwerb von oder den Zugang zu den gemeldeten oder weitergegebenen Informationen haftbar gemacht, es sei denn, dieser Erwerb oder dieser Zugang stellt an sich eine Straftat dar.

3-

Hinweisgeber, die in gutem Glauben handeln, dürfen niemals Repressalien, Drohungen oder Versuchen von Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt werden. Eine Repressalie ist jede direkte oder indirekte Handlung oder Unterlassung als Reaktion auf die Meldung, die zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung des Hinweisgebers führen kann. Unter Repressalien versteht man unter anderem jede Form von Vergeltung, Diskriminierung oder andere Formen ungerechter Behandlung oder nachteiliger Maßnahmen (z. B. Beendigung eines Mandats, negative Leistungsbeurteilung, vorzeitige Kündigung oder Aufhebung einer Dienstleistungsvereinbarung, Umsatz- und Einkommensverluste, schwarze

Listen oder für die Mitarbeiter des PFM OFF, die Mitarbeiter des Trägers, die Mitarbeiter von externen Dienstleistern, die an der Verwaltung des PFM OFF beteiligt sind oder Dienstleistungen für den PFM OFF erbringen, und die Mitarbeiter von Lieferanten des PFM OFF: Entlassung, Gehaltskürzung, Wechsel der Arbeitsstelle oder der Tätigkeiten, Beendigung des Mandats oder der Dienstleistungsvereinbarung oder sonstige Disziplinarmaßnahmen).

4-

Jeder Hinweisgeber, der behauptet, Opfer von Repressalien zu sein, kann eine begründete Beschwerde beim Föderalen Ombudsmann einreichen, der ein außergerichtliches Schutzverfahren einleitet, um festzustellen, ob ein begründeter Verdacht auf Repressalien besteht. Die Kontaktdaten des Föderalen Ombudsmanns sind in Anhang 2 aufgeführt.

5-

Jeder in gutem Glauben handelnde Hinweisgeber, der Anspruch auf Schutz hat und dennoch Opfer von Repressalien wird, kann Schadensersatz nach den im Whistleblower-Gesetz vorgesehenen Regelungen zur vertraglichen oder außervertraglichen Haftung verlangen, es sei denn, der PFM OFF oder die Person, die die nachteilige Maßnahme ergriffen hat, kann nachweisen, dass es keine Repressalien gab und dass die getroffene Maßnahme auf berechtigten Gründen beruhte.

Jeder Hinweisgeber, der Opfer von Repressalien geworden ist, kann beim zuständigen Arbeitsgericht Klage einreichen (ggf. im Eilverfahren).

6-

Hinweisgeber können sich über die entsprechenden Verfahren und Rechtsmittel informieren und beraten lassen und unter bestimmten Umständen auch den Föderalen Ombudsmann oder das Föderale Institut für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte um Unterstützung oder Rechtsbeistand bitten. Die Kontaktdaten der beiden Behörden sind in Anhang 2 aufgeführt.

7-

Die oben genannten Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen und Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten auch für:

- Vermittler, d. h. natürliche Personen, die einen Hinweisgeber bei der Meldung in einem arbeitsbezogenen Kontext unterstützen und deren Unterstützung vertraulich sein muss;
- Dritte, die mit den Hinweisgebern in Verbindung stehen und Opfer von Repressalien im beruflichen Kontext sein könnten, wie z. B. Kollegen oder Familienangehörige der Hinweisgeber;
- juristische Personen, deren Inhaber die Hinweisgeber sind, für die die Hinweisgeber arbeiten oder mit denen die Hinweisgeber anderweitig in einem beruflichen Kontext verbunden sind.

sofern sie hinreichende Gründe für die Annahme haben, dass der Hinweisgeber unter den Schutz dieser Richtlinie fällt.

3.2. Was geschieht, wenn die Meldung nicht in gutem Glauben erfolgt (Missbrauch der Whistleblower-Richtlinie)?

Erfolgt die Meldung nicht in gutem Glauben, drohen Sanktionen nach Maßgabe des Arbeitsvertrags, der Arbeitsordnung, der geltenden Dienstleistungsvereinbarung und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Handelt es sich bei dem Hinweisgeber um einen Arbeitnehmer, der nicht in gutem Glauben handelt, kann er dafür eine schriftliche Ermahnung oder Mahnung erhalten. Gegen diese Sanktionen kann gemäß Artikel 21 - Punkt 3.4.2 der Arbeitsordnung Beschwerde eingelegt werden.

In jedem Fall darf dieses Verfahren nicht angewendet werden, um:

- (andere) Arbeitnehmer vom PFM OFF; oder
- die Mitglieder der Generalversammlung, des Verwaltungsrates, des Direktionsausschusses, des Investitionsausschusses, des Auditausschusses, des Sozial- und Rechtsausschusses, des Risikoausschusses oder des Vergütungs- und Ernennungsausschusses;
- den beratenden Aktuar, Datenschutzbeauftragten, Träger und Dienstleister des Trägers, die externen Dienstleister des PFM OFF;

zu Unrecht in ein schlechtes Licht rücken. Sollten sich Probleme bei der Zusammenarbeit ergeben, sind die entsprechenden Verfahren einzuhalten. Stellt sich nach einer Untersuchung heraus, dass eine Meldung verleumderisch ist, ergreift der PFM OFF die erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Hinweisgeber (Disziplinarmaßnahmen gemäß Artikel 22 - Punkt 5 der Arbeitsordnung, wenn es sich bei dem Hinweisgeber um einen Arbeitnehmer handelt).

4. Schutz und Verarbeitung von personenbezogenen Daten

In Bezug auf den internen Meldekanal (Meldungsverwalter) ist der PFM OFF der für die Verarbeitung Verantwortliche.

Die mögliche Verarbeitung personenbezogener Daten durch den PFM OFF im Rahmen der Anwendung dieser Richtlinie unterliegt den allgemeinen Richtlinien des PFM OFF hinsichtlich der Verarbeitung und des Schutzes personenbezogener Daten – in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – wie sie in den einschlägigen Richtlinien dokumentiert sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Datenschutzerklärung für Angeschlossene (und/oder deren Begünstigte) und Pensionsberechtigte, die Pensionsordnung des PFM OFF, die Datenschutzerklärung für Mitarbeiter, die Datenschutzerklärung für Mitglieder des Verwaltungsrates, Mitglieder des Direktionsausschusses, Mitglieder von Beratungsausschüssen und Schlüsselfunktionen sowie die 12. DSGVO-Richtlinie des PFM OFF.

Personenbezogene Daten, die für die Bearbeitung einer konkreten Meldung offensichtlich nicht relevant sind, werden nicht erhoben bzw. bei versehentlicher Erhebung unverzüglich gelöscht.

In jedem Fall bewahrt der PFM OFF den Namen, die Funktion, die Nationalregisternummer und die Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer) des Hinweisgebers und jeder Person, für die die Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen gelten, sowie den Namen, die Position, die Nationalregisternummer, die Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer) und

gegebenenfalls die Unternehmensnummer des Hinweisgebers auf, bis der gemeldete Verstoß verjährt ist.

5. Überprüfung, Überarbeitung und Änderung dieser Richtlinie

Der Direktionsausschuss überprüft diese Richtlinie jährlich (oder bei Bedarf auch früher) und erstattet dem Verwaltungsrat und dem Compliance Officer Bericht.

Der Verwaltungsrat überprüft in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle drei Jahre, die Wirksamkeit dieses internen Meldungsverfahrens und nimmt gegebenenfalls entsprechende Anpassungen vor.

ANHANG 1: FRAGEBOGEN ANGABEN ZUM (VERMEINTLICHEN) VERSTOSS

**NEHMEN SIE UNVERZÜGLICH
KONTAKT AUF MIT DEM CEO oder Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder Compliance
Officer**

**TEILEN SIE SO VIELE INFORMATIONEN WIE MÖGLICH MIT
VERWENDEN SIE DIE FOLGENDEN 10 FRAGEN ALS LEITFADEN**

1 Angaben zum (möglichen) Verstoß?

BASISINFORMATIONEN	
1	Datum
2	Uhrzeit
3	Ort
4	Betreffende Person und Funktion
5	Betreffende Person, die die Meldung macht (= Hinweisgeber) und Funktion
6	Anonyme Meldung des Hinweisgebers

2 Informationsquelle?

MÖGLICHE ANTWORTEN	
1	Meldung eines bekannten Dritten
2	Meldung eines anonymen Dritten
3	Eigene Feststellung des Hinweisgebers
4	Automatische Meldungssysteme
5	Sonstiges (<i>bitte erläutern</i>)

3 (Vermutliche) Art des Verstoßes?

MÖGLICHE ANTWORTEN	
1	Verstoß gegens das Gesetz vom 28. April 2003 über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit
2	Verstoß gegen das Gesetz vom 27. Oktober 2006 über die Kontrolle der Einrichtungen der betrieblichen. Altersversorgung

MÖGLICHE ANTWORTEN	
3	Verstoß gegen das Whistleblower-Gesetz - Finanzdienstleistungen, Produkte und Märkte
4	Verstoß gegen das Whistleblower-Gesetz – Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
5	Verstoß gegen das Whistleblower-Gesetz – Finanzielle Interessen der EU oder des Binnenmarktes
6	Verstoß gegen das Whistleblower-Gesetz – Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten sowie Sicherheit der Netz- und Informationssysteme
7	Verstoß gegen das Whistleblower-Gesetz – Bekämpfung von Steuer- und Sozialbetrug
8	Sonstiges (<i>bitte erläutern</i>)

4 Sachverhalt, aus dem der (mögliche) Verstoß abgeleitet wird?

→ *Beschreiben Sie so genau wie möglich*

5 Kategorie der betroffenen Personen und geschätzte Anzahl?

→ *Beschreiben Sie so genau wie möglich (z. B. Angeschlossene, ...)*

6 Zeitraum, auf den sich der (mögliche) Verstoß bezieht?

→ *Beschreiben Sie so genau wie möglich*

7 Vermutete Ursache?

→ *Beschreiben Sie so genau wie möglich*

8 Wahrscheinliche Folgen?

→ *Beschreiben Sie so genau wie möglich*

9 Bereits ergriffene Maßnahmen?

→ *Beschreiben Sie so genau wie möglich*

10 Sind alle Informationen bereits verfügbar?

MÖGLICHE ANTWORTEN	
1	Ja
2	Nein
3	Nicht sicher
4	Sonstiges (<i>bitte erläutern</i>)

ANHANG 2: KONTAKTDATEN DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

1 Zuständige Behörden

Zuständigkeitsbereich	Zuständige Behörde - Kontaktdaten
Finanzgesetzgebung, die der Aufsicht des FSMA unterliegt, wie in Artikel 45 des Gesetzes vom 2. August 2002 vorgesehen (einschließlich der auf Einrichtungen zur betrieblichen Altersversorgung anwendbaren Rechtsvorschriften)	FSMA (www.fsma.be) <ul style="list-style-type: none"> • Elektronische Anwendung: Kontaktstelle Whistleblower. (https://www.fsma.be/nl/faq/contactpunt-klokkenluiders) • Hotline: 02/220 56 66, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag zwischen 09.00-12:00 Uhr, Rückrufdienst außerhalb der Öffnungszeiten; die Gespräche werden nicht aufgezeichnet • Persönliches Treffen: nach Terminvereinbarung, die über die elektronische Anmeldung oder über die Hotline 02/220 56 66 erfolgen kann; Anrufe werden nicht aufgezeichnet • Schriftliche Meldung in Papierform: zu richten an FSMA, Dienst Enforcement, z. Hd. Auditor Michaël André, Vertraulich - LAK2392, Congresstraat 12, 1000 Brüssel
	NBB (www.nbb.be)

2 Föderaler Ombudsman

Adresse: Leuvenseweg 48/6, 1000 Brüssel

Online-Beschwerde: <https://www.federaalombudsman.be/nl/klachten/dien-een-klacht-in>

E-Mail: contact@federaalombudsman.be

Telefon: 0800 99 961

3 Föderales Institut für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte

Adresse: Leuvenseweg 48, 1000 Brüssel

E-Mail: info@firm-ifdh.be

Website: <https://federaalinstituutmensenrechten.be>